

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 10/119/2011

Federführung: Abt. 10 - Haupt- und Personalabteilung	Datum: 22.09.2011
Verfasser: Walter Becker	AZ: 10 - Be/Za

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Rat	02.11.2011	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister setzt die Bildung des Verwaltungsausschusses voraus, weil diese gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG vom Rat in der ersten Sitzung aus den Beigeordneten gewählt werden.

Die stellvertretenden Bürgermeister vertreten diesen bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses sowie bei der Leitung der VA-Sitzungen. Der Rat kann bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter berufen und darf auch eine Reihenfolge bestimmen. Für die Wahl vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe.

Die Stellvertreter werden einzeln oder im Block mehrheitlich vom Rat gewählt. Sie vertreten den Bürgermeister im Verhinderungsfall, welcher von diesem festgestellt wird.

H. G. Niesel